

Zur Frage der Geschäftssperre am Sonntag, den 10. Dezember.

Die "Rathskorrespondenz" teilt mit:

Vor längerer Zeit haben das Gremium der Wiener Kaufmannschaft und die Handelsgenossenschaften beim Landeshauptmann von Wien angesucht, er möge am Freitag, den 8. Dezember (Marienfeiertag) das Offenhalten der Geschäfte gestatten. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe gelten dem Schutz der Angestellten und Arbeiter. Es war daher selbstverständlich, dass der Landeshauptmann auch die Gehilfenschaft zu einer Aeusserung über diese Bitte aufforderte. Auch sie erklärte ihre Zustimmung. Bekanntlich ist jedoch die Bewilligung an dem Widerpruch des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gescheitert, sodass morgen, Freitag, im allgemeinen die Geschäfte nicht offen sein dürfen. Ein Begehren, am Sonntag, den 10. Dezember, offenhalten zu dürfen, ist überhaupt nicht vorgelegen. Erst heute, Donnerstag, um 8 Uhr abends hat das Gremium der Wiener Kaufmannschaft allein im Präsidialbüro des Landeshauptmannes von Wien ein Gesuch um eine Ausnahmeverfügung für Sonntag, den 10. Dezember, überreicht. Das Amt der Wiener Landesregierung hätte nunmehr dem Sinne des Gesetzes gemäss auch die Gehilfenschaft hören müssen. Nach 10 Uhr abends jedoch wurde dem Landeshauptmann durch einen vom Bundesminister für soziale Verwaltung entsandeten Beamten ein Dekret ins Rathaus gebracht, das sich als eine Weisung im Sinne des Artikels 103 des Bundes-Verfassungsgesetzes bezeichnet und die Anordnung enthält, der Landeshauptmann habe durch Verordnung zu gestatten, dass die Geschäfte am Sonntag, den 10. Dezember, offenhalten dürfen. Da der Landeshauptmann nach Artikel 103 des Bundes-Verfassungsgesetzes verpflichtet ist, Weisungen des zuständigen Bundesministers in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung - und um eine solche handelt es sich - zu befolgen, wäre eine weitere Fühlungnahme mit der Gehilfenschaft zwecklos gewesen. Der Landeshauptmann muss nunmehr das Amt der Landesregierung anweisen, der Weisung des Ministers gemäss eine Ausnahmeverfügung für Sonntag, den 10. Dezember, zu verleihen. Die Verordnung wird Sonntag erscheinen und anordnen, dass die Geschäfte zu gewissen Stunden des Tages - die Regelung für die einzelnen Gruppen muss verschieden erfolgen - offenhalten dürfen.

Übrigens darf man nicht annehmen, dass am Marienfeiertag (Freitag, 8. Dezember) alle Geschäfte gesperrt sein müssen. Es dürfen vielmehr auf Grund einer schon früher erlassenen kriegsirtschaftlichen Verordnung der Regierung die Fleischhauer und die Fleischselcher, aber auch die Friseur und die Lebensmittelgeschäfte (von 8 bis 11 Uhr), übrigens auch die Spielwarengeschäfte, offenhalten.

-2-

Aviso!

Den Redaktionen der Morgenblätter wurde diese Aussendung bereits am 7. Dezember spät abends telephonisch übermittelt.